

## Die Hexenverfolgungen im Hochstift Würzburg

von

Elena Bräutigam

### I. Historischer Überblick

#### 1. Die Anfänge

Im Jahr 1556 wurde in Ingolstadt ein Briefwechsel, der „Liber octo quaestionum“, aus dem Jahr 1508 zwischen Kaiser Maximilian I. und Johannes Trithemius, der zu den Intellektuellen seiner Zeit zählte, veröffentlicht. Trithemius war Abt des Schottenklosters St. Jakob in Würzburg, in dessen Bibliothek sich eine gedruckte Ausgabe des „Malleus maleficarum“, des „Hexenhammers“, befand. Trithemius kannte den Malleus bereits seit 1492.<sup>1)</sup> In dem Briefwechsel fragte der Kaiser unter anderem, ob es Hexen gäbe und was diese täten. Johannes Trithemius antwortete darauf: „Was aber diese schaedliche leut/ aller weisster Keyser in deinem reich fuer groß vnglueck anrichten/ kann kein mensch genugsam außsprechen. Dann sie zuforderst Gott/ den Christlichen glauben vnd den H. Tauff verleugnen/ sich selbst mit Seel vnnd Leib den Teuffeln aufzopfern/ menschen vnd vih mit jrer Zaubererey laehmen beschedigen/ Umbbringen/ vnd allerley Kranckheiten durch Gottes verhengnuß vervrsachen/ Dann weil sie sich vermoeg der aufgerichteten buendnuß in der Teuffel dienst gebrauchen lassen/ vnterstehn sie sich durch derselbigen erscheinung vnd huelfalles was sie geluestet. Derhalben sie auch nirgend zu dulten/ sonder an allen orten vnd enden gar außzureuten/ wie dann Gott der schoepffer alles ding solchs befohlen/ da er spricht: Die Zauberin soltu nicht Leben lassen.“<sup>2)</sup>

In der Zeit, in der der Briefwechsel veröffentlicht wurde, fanden im Hochstift Würz-

burg die ersten Prozesse gegen Hexen statt. Der erste typische und feststellbare Hexenprozeß im Fränkischen wurde außerhalb des Hochstifts Würzburg geführt. 1511 wurden in der Deutschordensstadt Bad Mergentheim vier Frauen wegen Hexentanz, nächtlichen Ausfahrens, Milchdiebstahls, Schaden- und Wetterzauber zum Tod verurteilt. Auch im Hochstift gab es vereinzelt Prozesse, z.B. 1525 in Münnsterstadt, 1545 in Wechterswinkel und 1557 in Stadtenschwarzach. Die erste urkundlich und sicher beglaubigte Erwähnung von blutigen Hexenverfolgungen im Hochstift Würzburg stammt aus der Zeit um 1590 nach dem Regierungsantritt von Julius Echter von Mespelbrunn.

#### 2. Julius Echter von Mespelbrunn (1573–1617) – Die erste Welle der Verfolgungen

Als Julius Echter von Mespelbrunn im Jahr 1573 zum Fürstbischof gewählt wurde, waren bereits weite Teile des Hochstifts im Zuge der Reformation protestantisch geworden. Julius Echters Ziel war es, diese Gebiete zu rekatholisieren. Das Zeitalter der Gegenreformation war angebrochen. Als Mensch seiner Zeit, der tief im Dämonen- und Hexenglauben verwurzelt war, glaubte Echter nicht nur an die Existenz von Hexen, sondern fühlte sich ständig von Dämonen umgeben. Er ließ daher Hexen verfolgen und verurteilen, weil er die sogenannte Hexensekte als Bedrohung für die katholische Kirche sah.

1594 fand gegen Anna Kirchner aus Mellrichstadt ein Prozeß wegen „Drutterey“ statt.

1596 wurden Prozesse gegen als Hexen Angeklagte in Würzburg, Volkach und Iphofen geführt. Auch in Lauda, Oberaltertheim und Arnstein wurden um das Jahr 1600 Hexenprozesse geführt. 1602 fand ein Prozeß im Würzburger Juliusspital statt. Zu weiteren gerichtlichen Verfolgungen kam es 1606 in Würzburg, 1610 in Mellrichstadt, 1614 in Karlstadt und Volkach.

Julius Echter beobachtete die gegen Hexen geführten Prozesse sehr genau. Er mahnte genaue Berichterstattungen an. Er kritisierte Rechnungen von Wirten und Scharfrichtern und reagierte unwillig auf die Verzögerungstaktiken der örtlichen Behörden. Außerdem duldet Julius Echter keine Freilassungen. Er ließ die Angeklagten wieder festnehmen und so lange foltern, bis sie das Delikt der Hexerei zugaben. Er begründete seine drastischen Maßnahmen mit der Fürsorge für seine Untertanen: Das Hexenwesen sollte sorgfältig vernichtet werden.

Jedoch stieß das Vorgehen Echters auch auf Kritik: Im Jahr 1611 kam es zum Konflikt mit dem Zentgrafen Wolfgang zu Castell. Die Schöffen des Zentgerichts zu Remlingen hatten erklärt, daß sie für die Hexenprozesse nicht zuständig seien. Auf Befehl des Grafen hatten sie sich geweigert, die Angeklagten hinzurichten. Darauf forderte Julius Echter Wolfgang zu Castell auf, „das heilsame Justizwerk in Zukunft nicht mehr zu behindern.“<sup>3)</sup> Wolfgang zu Castell antwortete, daß er grundsätzlich nicht gegen die Hinrichtung von als Hexen angeklagten Menschen sei. Er verwies aber darauf, „daß in solchen verborgenen fällen“ den armen Leuten, die ja auch Gottes Kreatur und nach seinem Ebenbild erschaffen seien, Unrecht geschehen könnte. Wenn dem einen oder anderen aus der Marter und erzwungenen Bekenntnis zuviel Unrecht geschehen sollte, dann er „solches vor gottes gericht schwerlich zu verantworten hette.“ Von vielen Rechtsgelehrten würden die Aussagen „für erzwungen und nichtig“ gehalten. Er werde, so erklärte er abschließend, sich und die Seinigen „vor unfueg ordentlicher weis zu schützen“ wissen.<sup>4)</sup>

Der Briefwechsel zeigte einen in puncto Hexenglaube überzeugten und unbelehrbaren Julius Echter von Mespelbrunn, da er auf die-

ses Schreiben nicht reagierte. Auch auf eine Kopie des Schreibens, das Wolfgang zu Castell ihm samt einer Aufforderung, ihn mit weiteren Hexenprozessen in seiner Zent zu verschonen, antwortete Julius Echter nichts-sagend. Statt dessen ließ er die Angeklagten nach Würzburg bringen. Dort wurden sie durch das in diesem Fall eigentlich unzuständige Brückengericht abgeurteilt.

Die Jahre 1616 und 1617 waren die letzten zwei Regierungsjahre Echters. Sie stellten zugleich den Höhepunkt der Hexenverfolgungen während seiner gesamten Regierungszeit dar. Überall in Franken loderten die Scheiterhaufen, so auch in Freudenberg (dort wurden in dieser Zeit fünfzig Menschen als Hexen verbrannt), Volkach, Königshofen, Grabfeldgau, Iphofen, Haßfurt, Rothenfels und Oberschwarzach.

Von den Hexenverbrennungen in Gerolzhofen im Jahr 1616 berichtete eine Hexenzeitung aus demselben Jahr: „*Die Erste Zeitung zu Gerolzhofen*.

*Im Herzogthumb Francken gelegen/ Wuertzburgischen Bißthums/ laest der Bischoff [Julius Echter von Mespelbrunn] mit allem Ernst vnd Eyffer/ Manns vnd Weibspersonen/ jung vnd alte/ arm vnd reiche/ so der hexenkunst vnd Zauberer erfahren, hinrichten und verbrennen ... Demanch sich aber befindt/ vnd der ersten aussag vnd bekanntnuß jimmerdar/ durch die nachkommende confirmirt/ vnd gleichmaessige großmaechtige anzahl bekrefftigt vnd bekennt wirdt/ als ist durch jhro Fuerstl. Gn. Verordent/ vnd den beampften anbefohlen worden/ hinfuehro alle Wochen/ vff Dienstag außerhalb wenn hohe Festtage einfallen ein Brandt zuthun/ vnnd alle vnd jedesmal/ 25. oder 20. oder zum allerwenigsten/ und weniger nicht/ als 15. vff einmal einzusetzen/ vnnd zuverbrennen/ vnnd solches woellen jhro Fuerstl. Gn. durch das ganze Bißthumb continuieren vnd fortreiben/ zu welchem ende sie alle zentgraffen/ gen Gerolzhoffen/ beschrieben/ vnd jhnen anzeigen vnd ernstlich bevehlen lassen/ das Hexenbrennen anzufangen/ auch jedwedern ein specification vnd verzeichnuß vff welche in jhrer angehöriegen zent/ bekennt/ worden zugestellt...<sup>5)</sup>*

In den Jahren 1616 und 1619 wurden in Gerolzhofen mehr als 260 Menschen verbrannt, was in deutschen Landen beachtet und anerkannt wurde. So hieß es in der Vorrede zu der oben genannten Hexenzeitung, die 1616 in Tübingen veröffentlicht wurde: „*Auß dem Bißthumb Würtzburg: Das ist: Gründliche Erzehlung/ wie der Bischoff zu Würtzburg/ das hexenbrennen im Franckenlandt angefangen/ wie er dasselbe fort treiben/ und das Ungeziffer gentlich außrotten will/ und allbereit zu Geroltzhoffen starcke Brände gethan/ unnd hinführe alle Dienstag thun wil/ was für ein Ordnung und process damit gehalten wird/ was großmächtige anzahl/ im Hertzogthumb Francken vorhanden/ auch was sie bekennt/ und wie sie gericht worden.*“<sup>6)</sup> Die Zeitung und die Vorrede verschwieg jedoch die Tatsache, daß in Gerolzhofen Verbrennungsöfen gebaut wurden, um die große Zahl an Hinrichtungen bewältigen zu können.<sup>7)</sup>

Auch in der Stadt Würzburg wurden binnen eines Jahres 300 Menschen als Hexen verbrannt, hieß es in einer Predigt von der Kanzel im Würzburger Dom am 11. Juni 1617, die in die Tagebuchaufzeichnungen des Tuchscherers Jacob Röder aus Würzburg eingegangen ist.<sup>8)</sup> Weder in Gerolzhofen noch in Würzburg leistete die Bevölkerung Widerstand gegen die Hexenverfolgungen. Aber die direkte Initiative zu den massiven Hexenverfolgungen ging nicht von der Bevölkerung aus, wie es in anderen Regionen oftmals vorkam, in denen sich die Menschen zusammenschlossen, um gegen die Hexen vorzugehen.

### 3. Johann Gottfried von Aschhausen (1617–1622)

„Was nun die Persönlichkeit dieses Bischofs in ihrer Bedeutung für die Hexenverfolgung in Franken angeht, so stand er wie sein Vorgänger ebenfalls völlig im Banne des Zauberwahns und betrachtete das von ihm gemäß den üblichen Anschauungen der Zeit als Wirklichkeit empfundene Greuel als schwere Sünde wider Gott.“<sup>9)</sup> Mit Johann Gottfried von Aschhausen regierte zum ersten Mal in der Fränkischen Geschichte in Personalunion der Fürstbischof von Würzburg auch das

Fürstbistum Bamberg. Während der Regierungszeit von Johann Gottfried von Aschhausen, der daran ging „sein Land von dem Hexen-Geschmaiß zu säubern“,<sup>10)</sup> loderten auch im Fürstbistum Bamberg die Scheiterhaufen, vor allem in Zeil.

In Würzburg ließ Aschhausen gleich nach seinem Amtsantritt im Jahr 1618 das Münzhaus in den Kanzleihöfen in ein Gefängnis mit acht Kammern umbauen. Von den acht Kammern sollten jeweils zwei Kammern ständig frei gehalten werden für Hexen oder Druten, wie man die Hexen im Fränkischen auch nannte. Der Bau des Gefängnisses in den Kanzleihöfen hatte zur Folge, daß die als Hexen Angeklagten nicht mehr über die Straße zum Verhör geführt werden mußten, wie es bei den anderen Gefängnissen in der Stadt Würzburg der Fall war.

Am 13. April 1620 erging ein Erlass des Fürstbischofs, daß besondere Kollekten zu halten seien, da so viele Menschen sich der Hexerei schuldig machten. Ferner beschloß Johann Gottfried von Aschhausen, daß die Opfer der Hexenprozesse erst nach ihrer Bekehrung zum rechten Glauben hingerichtet werden sollten. Die Verurteilten sollten vor ihrer Hinrichtung das Sakrament der Beichte und der Eucharistie empfangen. Entsprechend seinem Begnadigungsrecht als Fürst milderte der Fürstbischof die Hinrichtungsart. Die als Hexen Verurteilten wurden nicht mehr bei lebendigem Leib verbrannt, sondern zunächst mit dem Schwert gerichtet und anschließend dem Feuertod übergeben: „Soviel aber die überschickte Urteil belangt, haben wir selbige bei Unser Canzley beiliegender maßen enderen lassen, die wollet auf den Rechtstag publiciren, an der malstatt aber in Unserem Nahmen gnad eintreten, solche alle ... mit dem schwert richten, und die Körper verprönnen lassen.“<sup>11)</sup>

Auf Befehl des Fürstbischofs wurde am Tag der Hinrichtung die Missa tribulatione, am nächsten Tag ein Requiem abgehalten. Testamentarisch ließ er festhalten, daß jährlich für das Seelenheil der Hingerichteten ein Seelengedächtnis anzusetzen sei. Wie viele Menschen unter diesem Fürstbischof als Hexen hingerichtet wurden, läßt sich aufgrund der schlechten Quellenlage nicht genau sagen.

#### *4. Philipp Adolf von Ehrenberg (1623–1631) – Der Höhepunkt der Verfolgungen*

Die schlimmste Phase der Hexenverfolgungen im Hochstift Würzburg begann unter der Regierung Philipp Adolf von Ehrenbergs – einem Neffen Julius Echters von Mespelbrunn. Zu dem fanatischen Hexenglauben des Fürstbischofs kamen erschwerend die Zeitumstände des frühen 17. Jahrhunderts hinzu. Das Hochstift und die Stadt Würzburg befanden sich mitten in den Wirren des 30jährigen Krieges, der die Region zusätzlich durch Plünderungen, Durchzüge und Einquartierungen wirtschaftlich schwächte. In Folge einer allgemeinen Klimaverschlechterung, einer sogenannten „kleinen Eiszeit“, waren viele Unwetter in der Region zu verzeichnen, so auch 1626: „Anno 1626 den 27. May ist der Weinwachs im Frankenland im Stift Bamberg und Würzburg aller erfroren wie auch das liebe Korn, das allbereits verblüett.“<sup>12)</sup>

Die Folgen waren Mißernten und Hungersnöte. Die Pest und andere Seuchen hatten die Möglichkeit, sich auszubreiten. Die Lebenshaltungskosten stiegen. Zugleich wuchs mit dem Jahr 1626 in Würzburg die Zahl der Denunziationen und Prozesse. Es kam zu Massenverfolgungen, die im Jahr 1629 ihr größtes Ausmaß erreichten. Die Bevölkerung war entschlossen, die sogenannten Unholde und Druten zu vernichten. Der Fürstbischof machte für die Eigenmächtigkeit der Bevölkerung Teuerung, Hungersnöte, schlechtes Wetter und die Pest, die seit 1625 wieder im Hochstift umging, verantwortlich.

Die erste nachweisbare Hinrichtung unter der Regierung Philipp Adolf von Ehrenbergs fand am 3. Februar 1625 statt. Zentren von Hexenverbrennungen in diesen Jahren waren neben Würzburg und Gerolzhofen auch Stadtvolkach, Marktheidenfeld und Ochsenfurt. Dort zogen im Jahr 1627 150 Bürger vor die Kellerei und forderten vom Würzburger Domkapitel das Vorgehen gegen die Hexen, die man vor allem in der ländlichen Gegend als Nahrungsfeinde beziehungsweise Milchdiebe und -diebinnen betrachtete.

In den Jahren 1626 bis 1629 sind für Würzburg Hunderte von Prozessen nachweisbar.

Diese letzte Phase der massenhaften Hexenverfolgungen wurde bestimmt und eingeleitet durch das von Philipp Adolf von Ehrenberg erlassene Mandat gegen Hexen- und Teufelskunst vom 10. Juni 1627. In dem Mandat befahl der Fürstbischof, die Güter der als Hexen Verurteilten für die Staatskasse zu konfiszieren. Somit behielt das Hochstift Würzburg das Vermögen der Opfer ein. Am 25. März 1629 befanden sich laut einem Verzeichnis 80.000 Gulden in der Staatskasse,<sup>13)</sup> die auch „Hexenkasse“ genannt wurde.

Insgesamt fanden in den Jahren 1627 bis 1629 in der Stadt Würzburg 42 Massenverbrennungen statt. In diesen Jahren wurden etwa 219 Menschen als Hexen hingerichtet. Allein im Jahr 1629 starben über 150 Menschen als Hexen unter dem Schwert und auf den Scheiterhaufen. Ein Kanzler des Fürstbischofs schrieb an einen auswärtigen Bekannten, daß in demselben Jahr ein Drittel der Bevölkerung in Hexenprozesse verwickelt gewesen wäre. Eine als Hexe verhaftete Frau klagte: „Der bischoff läßt nit nach, bis er die gantze statt verbrennt hat.“<sup>14)</sup>

#### *5. Reaktionen auf die Massenverbrennungen*

Das Resultat der Jahre 1627 bis 1629 lag bei rund 900 Menschen, die im Hochstift Würzburg als Hexen hingerichtet worden sind. So berichtete 1630 eine „Neue Zeitung von sechshundert Hexen“, die in Bamberg veröffentlicht wurde: „Auch hat der Bischoff im Stift Wuertzburg ueber die neun hundert verbrennen lassen.“<sup>15)</sup> Die Zahlen der als Hexen Verurteilten sprachen dafür, daß Würzburg als ein Musterbeispiel gut funktionierender Hexenjagd galt. Im deutschsprachigen Raum fand das Vorgehen gegen Hexen im Hochstift Würzburg starke Beachtung. Davon sprach eine „Drutenzitung“ aus Nürnberg aus dem Jahr 1627: „Verlauff/ was sich hin und wider im Frankenland/ Bamberg und Würzburg mit den Unholden/ und denen/ so sich aus Ehr und Gelt geitz muthwillig dem Teuffel ergeben/ denckwürdiges zugetragen/ auch wie sie zuletzt ihren lohn empfangen haben ... Nach S. Kilians Messe/ hat man zu Würzburg brennt/ sechs/ daß ich's nicht ver-

gesse/ sie haben das bekennt/ wanns die kunst  
nicht gelehret/ es müßt sie dauren doch/  
weil man lustig umbfahret/ in freyen Lüftten  
hoch...“<sup>16)</sup>

In Köln wurden die Hexenverfolgungen in Würzburg als Beispiel des Schreckens genannt. So hieß es 1630 bei Heinrich Schult heißen: „Wie faelschlich/ grewlich vnnd erschroecklich/ die GOTTLiebende Fuersten vnd deren Raethe und Officirer Wegen außreuttung der HEXEN/ diffamirt, traducirt vnd verfolgt werden ... vnder andern gesagt/ es wirdt Wirtzbuergisch werck werden/ welches den verdacht so viel mehr wider jhnen sterckete/ weiln darauf vermuhtet/ er wuerde wissen/ daß etliche von den vornembsten auch des Lasters schuldig weren/ vnnd daß man so wenig des Orts/ als zu Wirtzburg/ mit den Hexen wurde durch die Finger sehen...“<sup>17)</sup>

## 6. Das Ende der Verfolgungen

Eine Legende hält sich bis heute: Die Hexenverbrennungen in Würzburg hätten so lange angehalten bis Fürstbischof Philipp Adolf von Ehrenberg selbst in den Verruf der Hexerei gekommen wäre. Historisch korrekt ist, daß durch die Anwendung der Folter viele Namen anderer vermeintlicher Hexen erpreßt wurden. Schließlich nannten die Angeklagten die Namen ihrer Richter und der Hexenkommissare. Einer der Hexenkommissare war Dr. Johann Friedrich Burckhardt, der im Jahr 1628 der Hexerei beschuldigt und inhaftiert wurde. Ihm gelang jedoch die Flucht, nicht nur aus dem Gefängnis, sondern auch aus dem Hochstift Würzburg nach Speyer. Dort trat Dr. Burckhardt vor das kaiserliche Reichskammergericht und klagte gegen Philipp Adolf von Ehrenberg. Das Reichskammergericht reagierte und übersandte dem Fürstbischof ein „Mandatum inhibitorium“, das ihm weitere Hexenverfolgungen untersagte.

Nach dem 42. Brand am 30. August 1629 fanden keine Hinrichtungen mehr statt. Die zu dieser Zeit wegen Hexerei inhaftierten Personen wurden binnen zwölf Monaten freigelassen. Am 16. Juli 1631 starb Philipp Adolf von Ehrenberg. Sein Nachfolger auf dem fürstbischöflichen Stuhl war Franz von Hatz-

feld (1631–1642), der am 7. August 1631 gewählt wurde. Jedoch mußte er aufgrund der unter Gustav Adolf näherrückenden Schweden ins Exil fliehen. Drei Jahre lang stand Würzburg unter schwedischer Herrschaft bis Franz von Hatzfeld die Regierungsgeschäfte in seinem Hochstift am 23. Dezember 1634 wieder übernahm. Sowohl in der schwedischen Regierungsperiode als auch unter der Regierung des Franz von Hatzfeld läßt sich feststellen, daß Prozesse gegen Hexen seltener wurden.

Eingestellt wurden die Hexenprozesse im Hochstift Würzburg erst unter Johann Philipp I. von Schönborn (1642–1673), der die Fürst- und Erzbistümer Mainz, Worms und Würzburg einte. Schönborn hatte als Student die „Cautio Criminalis“ des Jesuitenpeters Friedrich Spee von Langenfeld gelesen und war von ihr „so tief beeindruckt, daß er schon frühzeitig die Überzeugung von der Unschuld der Hingerichteten und sonstwie Verurteilten gewann.“<sup>18)</sup>

Trotzdem sollte noch einmal in Würzburg eine Frau als Hexe verbrannt werden: Am 21. Juni 1749 wurde Maria Renata Singer von Mossau, Nonne und Subpriorin des Klosters Unterzell, unter Fürstbischof Karl Philipp von Greiffenclau als Hexe verurteilt. Sie wurde unter großem Beifall der Bevölkerung enthauptet und im Höchberger Wald, dem heutigen Hexenbruch, verbrannt.

## II. Der Verlauf der Prozesse

### 1. Das Delikt

Grundlage der ersten Hexenprozesse in Franken war das fränkische Partikularstrafrecht gegen das „Crimen magiae“, das auf der Peinlichen Gerichts- und Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., der „Constitutio Criminalis Carolina“, aus dem Jahr 1532 beruhte. Danach setzte sich das Delikt der Hexerei aus vier Tatbeständen zusammen: Gotteslästerung (Teufelspakt), Sodomie (Teufelsbuhlschaft), Zauberei und Ehebruch bei den verheirateten Hexen (Teufelsbuhlschaft). Den Haupttatbestand des Hexenverbrechens – die Zauberei –

erläuterte der Artikel 109 der „Constitutio Criminalis Carolina“ (CCC) wie folgt: „Item so jemadt den leuten durch zauberey schaden oder nachteil zufuegt, soll man straffen vom leben zum tode, unnd man solle solliche straff mit dem feur thun. Wo aber jemant zauberey gepraucht und damit nyemand schaden gethon hete, soll sunst gestrafft werden nach gelegenheit der sache; darinne die urtheiler raths geprauchen sollen, alls von rathsuchen hernach geschrieben steet.“<sup>19)</sup> Folglich „sollte die Feuerstrafe nur dann verhängt werden, falls eine Person infolge Zauberei tatsächlich geschädigt oder benachteiligt wurde. Wo hingegen unschädliche Zauberei vorlag, sollte eine nur arbiträre Strafe (poena arbitraria) nach dem Ermessen des Richters verhängt werden.“<sup>20)</sup>

## 2. Die Gerichte

Das Verbrechen der Hexerei galt als ein „delictum mixti fori“ und wurde als solches vor geistlichen als auch vor weltlichen Gerichten verhandelt. „Der Grund für diese zweifache Kompetenz liegt darin, daß es sich bei diesen Straftaten um Delikte handelte, die sowohl unter ein Kirchengesetz als auch unter eine staatliche Strafnorm subsumiert werden können.“<sup>21)</sup> Die Carolina, die Hexenbulle und der Kriminalkodex des Malleus maleficarum schreiben vor, daß die Prozesse erst vor einem geistlichen Gericht, im weiteren von einem weltlichen Gericht verhandelt werden sollten. Im Hochstift Würzburg wurde diese Vorschrift nicht zwingend befolgt. Dort wurden die Hexenprozesse weitgehend von weltlichen Gerichten, den sogenannten Zentgerichten oder in der Stadt Würzburg vor dem Brückengericht durchgeführt.

Die Zentgerichte waren in Franken die wichtigsten Institutionen. Sie waren für alle Arten von Gesetzesübertretungen und Verfehlungen zuständig. Würzburg bildete mit einer Reihe von Ortschaften eine eigene Zent, zudem war das Würzburger Zentgericht das Obergericht für das Hochstift. Das Würzburger Brückengericht, das seinen Namen von seinen Schranken an der Alten Mainbrücke bezog, war ein fränkisches Zentgericht von oberster Instanz. Dort wurde über Leben und

Tod nicht nur der Stadtbürger Gericht gehalten, da hier auch Personen verurteilt wurden, die aus Orten stammten, wo ein eigenes Zentgericht existierte. Die Verurteilung geschah unter freiem Himmel. Wöchentlich fanden drei Gerichtstage statt: Dienstag, Donnerstag und Freitag.

## 3. Der Prozeß

Vor dem Prozeß stand die Denunziation, d.h., die Anzeige, die in Würzburg Besagung genannt wurde. Für eine Anklage als Hexe waren in Würzburg drei Besagungen notwendig. Die Besagung geschah häufig unter der Folter, deren Ziel es auch war, weitere Personen als Hexen zu entlarven. Es kam aber auch vor, daß Menschen ohne Folter als Hexen besagt wurden. „Gesteigert wurde der Eifer gewisser Angeber zweifellos noch dadurch, daß jeder Denunziant 10 Gulden für eine Anzeige bekam. Wenn sich die Verdächtigung als gerechtfertigt erwiesen hatte, war dem Anzeigenden eine weitere Geldquote vom Vermögen der verbrannten Hexe sicher.“<sup>22)</sup> In allen begründeten Fällen kam es nach der Besagung zur Anklage und zur Festnahme. Darauf folgte der Prozeß.

Julius Echter von Mespelbrunn griff zur Vereinheitlichung der Hexenprozesse selbst in das Prozeßgeschehen ein, als er ab 1616 in die Zentgericht gebildete Juristen, sogenannte Hexenkommissare zur Überwachung der Untersuchungen sandte. Zu den Hexenkommissaren von Würzburg gehörten Dr. Faltermeier, der nach 1626 die Klerikerprozesse führte, Dr. Burkhard und Dr. Philipp Dürr. Letzterer trat etwa 1629 zur Sühne in den Kapuzinerorden ein, nachdem auch seine Mutter ein Opfer der Würzburger Hexenjagd geworden war.

Die Hexenkommissare leiteten die gütliche sowie die peinlichen Befragungen. Ein Malefizschreiber des Malefizamtes protokollierte. Verteidiger gab es in den Würzburger Hexenprozessen nicht. Somit waren Einwände gegen das Beweisverfahren nicht möglich. Die Angeklagten mußten sich selbst verteidigen, und sie wurden nach einem feststehenden Interrogationsschema befragt. In der fürstlichen Kanzlei am Kürschnerhof in Würzburg stan-

den die Angeklagten dabei auf einer roten Sandsteinplatte, „an deren Ecken und Mitte Kreuze eingemeißelt waren, die ein unsichtbares Verschwinden der Hexen verhindern sollten.“<sup>23)</sup>

Die Befragung orientierte sich an dem kumulativen Hexenbild: Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft, Ehebruch und Unzucht, Kindstötung, Hostienschändung, Wetterzauber, Milchdiebstahl und Hexentanz standen im Interesse der Befrager. Die Geständnisse enthielten den Teufelspakt, eine Beschreibung des Teufels, den Geschlechtsverkehr mit dem Teufel, die Herstellung der Hexensalbe aus verunehrten Hostien und ungetauften Kinderleichen, Wettermachen, Schadenzauber und die Hexenversammlung. „In all diesen Punkten ähneln sich die Schilderungen der Befragten sehr. Das hat seinen Grund nicht nur darin, daß den Angeklagten Suggestivfragen gestellt wurden, sondern auch in den vor der Hinrichtung öffentlich verlesenen Geständnissen.“<sup>24)</sup> Besonders interessiert waren die Hexenkommisare an den Hexenversammlungen. An diesem Punkt versuchten sie, vor allem durch die Folter die Namen der Mitanwesenden zu erpressen.

### 3.1. Die Folter

Bei allen Hexenprozessen spielte die Folter eine bedeutsame Rolle, sie „war die Seele des Hexenprozesses.“<sup>25)</sup> Die Folter zielte nicht nur auf Geständnisse ab, sondern vor allem darauf, weitere Besagungen von Personen als Hexen zu erpressen. Nach einer gütlichen Befragung und der Gegenüberstellung mit den Zeugen wurden die Folterwerkzeuge vorge stellt. Brachte dies kein Geständnis der Angeklagten, schritt man zur peinlichen Befragung, der Folter. Dabei kamen oft Bein- und Daumenschrauben, Rutenschläge und die Streckfolter zum Einsatz. Mittelpunkt der Folter war unter anderem die Suche nach den vermeintlichen Hexenmalen. Ebenso gab es bestimmte Hexenproben, die die Hexen entlarven sollten.

Ein Briefwechsel zwischen dem Würzburger Hexenkommisar Dr. Faltermeier und seinem Schwager Dr. Vasold, der als Hexenkommisar für Bamberg fungierte, zeigte,

„daß bei den Folterknechten und Kommissaren die Folter nicht nur Routine war, sondern zuweilen auch der Befriedigung ihres Sadismus diente.“<sup>26)</sup> Es handelte sich in dem Briefwechsel um einen Folterstuhl, der schon oft benutzt worden war und von Dr. Faltermeier als sehr nützlich angepriesen wurde. Aus den Akten ist zu entnehmen, daß sich die Opfer selbst unter härtester Folter sträubten, die Delikte des Hexenverbrechens – Hexensabbat, Hexenflug, Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft – zu gestehen. Meistens stritten die Opfer nach Ablassen von der Folter alles wieder ab. Schadenzauber sowie die Namen anderer am Hexentanz beteiligter Personen wurden eher zugegeben. Der Teufelspakt und die Teufelsbuhlschaft wurden meistens nur dann eingeraumt, wenn der Wille durch die Folter gebrochen war.

Die Folter ermöglichte, daß Geständnisse sich immer wiederholten. Damit bewiesen sie die Theorie des Hexenverbrechens. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß sich jemand auch ohne Folter zum Hexenwesen bekannte. Jeder wußte, was eine Hexe war, da in Predigten oder durch das Verlesen der Urteile am Richttag das Bild der Hexe verbreitet wurde. So wußten die Gefolterten von vorneherein, welches Geständnis ihre Peiniger hören wollten, um so möglichst schnell die Folter beenden zu können. Viele starben jedoch unter der Folter oder begingen aus Angst vor ihr Selbstmord.

### 3.2. Die Gefängnisse

In der Regel fand die Folter in den Gefängnissen statt. Neben Türmen und unterirdischen Verliesen dienten auch sogenannte Stockhäuser als Gefängnislokale. Letztere waren gewöhnliche Häuser, „in denen ein Holzstock oder ein Steinblock angebracht war, um den Gefangenen mit einer Kette an einem in die Mauer eingelassenen Ring zu befestigen.“<sup>27)</sup> Das Stockhaus in Würzburg stand an der Alten Mainbrücke. Es diente ebenfalls als Hexengefängnis. Spezielle Hexengefängnisse waren neben dem bereits erwähnten in Hexengefängnisse umgebauten Münzhaus in den Kanzleihöfen, der Hexenturm am Zwinger und der Schneidtturm in der Pleicher Vor-

stadt. Daneben diente das Lochgefängnis im Grafeneckart und das Verlies der Festung Marienberg als Hexenverwahr. Merzbacher sowie Weiss berichten von neun bis zehn weiteren Hexengefängnissen, die 1627 gebaut werden mußten, da die Anzahl der Opfer während der Hexenverfolgungen unter Philipp Adolf von Ehrenberg überhandnahm.<sup>28)</sup> Im Zuge der Kinderhexenprozesse stach das Juliusspital als Prozeß- und Verwahrungsamt hervor.

#### 4. Das Urteil

Die meisten Hexenprozesse endeten mit dem Todesurteil. Grundlage der Urteile war die Bibelstelle Ex 22,18, in der es heißt: „Eine Hexe sollst du nicht am Leben lassen.“

Nur in wenigen Fällen lautete das Urteil Tod durch Verbrennen bei lebendigem Leib. Die meisten Opfer wurden vorher stranguliert. Das „*Ius divinum*“, das Begnadigungsrecht des Fürstbischofs, war in Würzburg nicht möglich. Er konnte die Strafe nur mildern, indem er die Verurteilten zunächst mit dem Schwert oder durch den Strang richten ließ, um sie anschließend verbrennen zu lassen. Hartnäckige Fälle, in denen die Verurteilten dabei blieben, daß sie keine Hexen seien, wurden jedoch lebendig verbrannt, wie es in den Akten vermerkt worden ist. Neben der Todesstrafe waren Staupenschlag, ewiges Gefängnis, ewige und zeitliche Landesverweisung sowie öffentliche Buße gängige Bestrafungsarten. Für Kinder und Jugendliche bestand die Bestrafung durch Auspeitschen und die Beaufsichtigung durch ausgewählte Personen oder Geistliche.

Durch das bereits erwähnte Hexenmandat Philipp Adolf von Ehrenbergs vom 10. Juni 1627 wurden zusätzlich zur Strafe die Güter der Verurteilten in die Staatskasse zur Deckung der Gerichts- und Prozeßkosten konfisziert. Dabei unterschied man Personen, die Kinder hinterließen und kinderlose Personen. Ersteren wurde der fünfte Teil des Gesamtvermögens eingezogen, letzteren wurde die Hälfte konfisziert, wenn Verwandte, zum Beispiel Geschwister sowie Nichten und Neffen, nachzuweisen waren; war das nicht der Fall, wurde das ganze Vermögen eingezogen.

#### 5. Die Hinrichtung

Nach der Carolina war es vorgeschrieben, daß die Verurteilten vor der Vollstreckung des Urteils das Sakrament der Buße und der Eucharistie empfangen sollten. Am Rechtstag – dem Tag der Hinrichtung – wurden die Verurteilten vom Nachrichter (Henker) aus den Gefängnissen abgeholt und zunächst öffentlich an den Pranger gestellt. Dort wurde ihnen das Urteil verlesen, der Zentgraf brach den Stab und warf ihn den Verurteilten vor die Füße. Danach wurden die Verurteilten auf einem Wagen unter großem Zulauf der Bevölkerung durch die Stadt zur Richtstätte gebracht. Für die Bevölkerung waren die Hinrichtungen eine volksfestähnliche Sensation mit Abschreckungscharakter. „Niemand ließ sich derartige Schauspiele entgehen, selbst die Kinder schleppen man zur Richtstätte mit.“<sup>29)</sup> Als Würzburger Richtstätten sind der Schottenanger am Kloster St. Jacobus und der Sanderrasen vor dem Sander Stadttor zu nennen. Die Enthauptungen fanden in den Kanzleihöfen oder auf dem Marktplatz statt.

### III. Frauen in den Würzburger Hexenverfolgungen

#### 1. Die Opfer

Zu den Opfern der Hexenverfolgungen in Würzburg gehörten neben den Frauen, die im Würzburger „Verzeichnis der Hexenleut“ zahlreich erwähnt wurden, auch Männer und Kinder. Das zeigt, daß der Vorwurf der Hexerei nicht geschlechtsspezifisch war. Er war jedoch geschlechtsnah, da die Frauen nicht nur den Anfang machten, sondern auch deutlich die Mehrzahl der Opfer bildeten.

Mit zunehmender Dauer der Hexenverfolgungen kamen auch Männer in den Verruf der Hexerei. Ehemalige Bürgermeister, Ratsmitglieder, selbst Hexenkommissare, die eine wichtige Rolle in den Hexenprozessen eingingen, wurden der Hexerei beschuldigt. Neben diesen Männern ist die Zahl der in Würzburg hingerichteten Kleriker auffällig.

In Würzburg sind die Kleriker nicht nur unter den Tätern, sondern vor allem unter den Opfern zu finden. Aus der Liste der Hexenbrände geht hervor, daß mindestens fünfzig Kleriker hingerichtet wurden. Dabei fällt auf, daß keine Ordensgeistlichen oder Pfarrer in die Hexenprozesse verwickelt waren, sondern „nur“ Stiftsgeistliche aus den Stiften Neu-münster, St. Burkard, Haug und aus dem Dom. Den Klerikern wurde mitunter vorgeworfen, daß sie die Kinder nicht im Namen Jesu Christi, sondern im Namen des Teufels tauften. So hieß es in einer 1629 erschienenen Flugschrift über die Bamberger und Würzburger Hexenprozesse: „*Es sind auch etliche Catholische Pfaffen darunter gewesen, die so große Zauberey und Teuffels-Kunst getrieben, daß nicht alles zu beschreiben ist, wie sie in ihrer Pein bekannt, daß sie viel Kinder in Teuffels Nahmen getaufft haben ... Die Pfaffen haben unter andern bekannt, daß sie alle Kinder auf Lateinische folgender Gestalt getauft: Ego te baptizo non in nomine Patris & Filii & Spiritus Sancti, sed in nomine Diaboli.*“<sup>30)</sup>

In Würzburg gab es das Phänomen der sogenannten Kinderhexen. Das Verzeichnis der hingerichteten Hexenleute von 1629 nennt 27 Kinder, die im Alter von neun (und jünger) bis zu fünfzehn Jahren als Hexen unter dem Schwert und auf dem Scheiterhaufen starben. Hauptschauplatz der Kinderhexenprozesse war das Würzburger Juliusspital, dessen Schule zu den bedeutendsten im Hochstift gehörte. 1628 hielt man 30 Schüler für hexerei-verdächtig. In der erwähnten Flugschrift hieß es ferner über die große Zahl an Hexen unter den Kindern: „*Und hat die Zauberey in Bamberg und Würzburg so überhand genommen, daß auch die Kinder in Schulen und auf der Gassen einander gelehret, deswegen dann etliche Schulen ganz eingestellt.*“<sup>31)</sup> Zum Teil bezichtigten sich Kinder selbst als Hexen, um in der Folge unliebsame Personen wie Eltern, Großeltern, Lehrer und Gleichaltrige als Hexen beschuldigen zu können.

## 2. Frauen als Hexen in Würzburg

In Würzburg war die Mehrzahl der als Hexen Verbrannten Frauen. Allein das Ver-

zeichnis der Hexenbrände von 1629 nennt 71 Frauen, die als Hexen hingerichtet wurden. Den Beginn machten auch in Würzburg alte Frauen und Hebammen, aber je länger die Verfolgungen anhielten, desto mehr wurde das ursprüngliche Hexenstereotyp von der alten, armen und alleinstehenden Frau aufgebrochen. Die Frauen kamen aus allen sozialen Schichten der Bevölkerung. Viele der als Hexen hingerichteten Frauen kamen aus Handwerks- und Wirtsfamilien sowie aus angesehenen Familien: Ehefrauen von Ratsherren, Vögten, Bürgermeistern und Schultheißen waren nicht sicher vor dem Vorwurf der Hexerei.

### 2.1. Frauen mit Namens- und Berufsangabe

An Hand des „*Verzeichnis der Hexen-Leut*“ wird deutlich, daß die Hexenverfolgungen in Würzburg nach dem üblichen Schema betrieben wurden. Den Anfang machen die alten Frauen. So findet man im ersten Brand die „alte Anckers Witwe“. Gleich im zweiten Brand erscheinen die Namen der alten „Beutlerin“ und der alten „Schenckin“. Im vierten Brand starb die „alte Rumin“, im fünften Brand die „alte Hof-Seilerin“. Ebenso wurde im fünften Brand sowie im 13. und 26. Brand jeweils „ein alt Weib“ verbrannt. Die Namen dieser Frauen bleiben jedoch verborgen. Im sechsten Brand starb die „alte Canzlerin“.

Eine Hebamme hatte die Schlüsselfunktion für das Hexenwesen in Würzburg. Ausdrücklich heißt es über die „*Schickelte Amfrau*“ (schielende Hebamme) in einer Nebenmerkung: „*Von der kommt das ganze Unwesen her.*“ Es fällt auf, daß die Hebamme im vierten Brand hingerichtet wurde. Da man in Würzburg für eine Anklage als Hexe drei Besagungen durch andere Personen benötigte, ist es durchaus anzunehmen, daß die Hebamme von den vorher Verbrannten in den jeweiligen Prozessen besagt bzw. denunziert worden ist. Zudem fiel die Hebamme auch durch ihr äußeres Merkmal als Hexe auf: Sie schielte.

Schon ab dem dritten Brand wurde das Hexenstereotyp der häßlichen, alten, verwitweten und dadurch sozial geschwächten Frau

aufgebrochen. Immer öfter tauchen in der Liste gut situierte Frauen auf, die aus angesehenen Berufen oder Familien stammten. Im dritten Brand wurde die „Goldschmidin“ getötet. Im vierten Brand starb die „Siegund Glaserin“, die Ehefrau eines Bürgermeisters. Ebenso starben Vögtinnen und die Ehegattinnen von Ratsherren auf den Scheiterhaufen. Im fünften Brand starben die Vögtin eines Dompropsts, die Vögtin des Jo. Steinbacks und die Vögtin des Herrn Neuneck. Mit ihnen starb die „Baunachin, ein Raths-Herrn Frau“. Ihr Ehemann, der Ratsherr Baunach, und der Ehemann der Vögtin des Dompropsts wurden drei Brände später im achten Brand hingerichtet. Im elften Brand starb die Vögtin von Randersacker. Im 22. Brand wurde die Stolzenbergerin, die Ehefrau eines Ratsherrn, verbrannt. Gleichzeitig mit ihr starb ihre Tochter.

Aus der Liste geht hervor, daß sich aufgrund der Tatsache, daß die Kinder von Hexen ebenfalls als Hexen galten, Familientragödien abgespielt haben müssen. In der Folge mußten in einigen Bränden Mutter und Tochter zusammen den Feuertod sterben. Es kam jedoch auch vor, daß zuerst die Mutter und dann die Tochter verbrannt wurde und umgekehrt. So wurden im neunten Brand die „Bentzin“ und deren Tochter zusammen verbrannt. Im dreizehnten Brand wurden ein neun oder zehn Jahre altes Mädchen und deren jüngere Schwester Opfer des Flammen-tods. Nur einen Brand später folgt die Mutter der „erstgemeldten zwey Mäglein“ ihnen in den Tod. In diesem 14. Brand starb auch die Tochter der Lieblerin. Die „Lieblerin“ selbst wurde schon mit dem ersten Massenbrand hingerichtet. Im 17. Brand starben wiederum Mutter und Tochter zusammen: „Eine Apotheckerin zum Hirsch, und ihre Tochter.“ Daß nicht nur häßliche und alte Frauen als Hexe verdächtig waren, wird deutlich aufgrund des 20. Brandes, in dem die „Göbel Babelin“ verbrannt wurde. Ausdrücklich heißt es, daß sie „die schönste Jungfrau in Würzburg“ gewesen sei. Ebenso ist es auffällig, daß über einige Frauen bemerkt wurde, daß sie dick waren. Unter anderem tauchen die „dicke Höckerin“ (erster Brand), die „dicke Schneiderin“ (sechster Brand), die

„dicke Seilerin“ (16. Brand) und die „dicke Edelfrau“ (29. Brand) in der Liste auf.

## 2.2. „Die fremden Weiber“

Ein Problem stellen in der Liste die vielen unbekannten, die sogenannten „fremden Weiber“ dar. Insgesamt werden 19 von ihnen genannt, die durch das Schwert und auf den Scheiterhaufen hingerichtet wurden. Es ist anzunehmen, daß diese Frauen in einer sozial und wirtschaftlich untergeordneten Position waren. Die bereits erwähnten Begleitumstände des 30jährigen Krieges – Teuerung, Mißernten und Hungersnöte – hatten dazu geführt, daß viele Menschen, vor allem Frauen, verarmten. Waren diese ohne Mann oder Familie, blieben sie auf die Hilfe in Form von Almosen ihrer Mitmenschen angewiesen.

Nicht nur auf dem Land in den dörflichen Gemeinden, sondern auch in den Städten war es geradezu eine moralische Pflicht, den Bedürftigen – in diesem Fall den Frauen – Almosen in Form von Lebensmitteln und materiellen Hilfen zukommen zu lassen. Verstieß man gegen das Gebot der Wohltätigkeit, indem man die Bitte um Hilfe abwies und sich verweigerte, hatte es Folgen für den Abweisenden sowie für die Abgewiesene: Der Abweisende wußte, daß er gegen die Moral gehandelt hatte. In seinem Bewußtsein war der Glaube an die Schadenzauberin fest verankert, und er wurde von der Angst vor einem möglichen Racheakt der Abgewiesenen befallen. Schadenzauber galt als typisch weiblicher Racheakt. Die Furcht davor bekräftigten mürrische Blicke oder dahingemurmelte Worte der Abgewiesenen. Alles Negative, was in der nächsten Zeit dem Abweisenden geschah – Krankheit, Unglück und Verlust jeglicher Art –, konnte als Rache der abgewiesenen Frau ausgelegt werden. Während die Frau in den Augen des Hilfe Verweigernden zur Schadenzauberin, die mit dem Teufel im Bunde war, – zur Hexe – mutierte, wurde dieser zum Hexenbeschuldiger: „Das reale Phänomen der Hexenverfolgungen ist durch rationale Motive nicht zu verstehen. Aufgrund der Außerachtlassung unbewußter Motive bei der Hexenangst beschäftigen sich fast alle Erklärungsversuche mit der Frage, was die als

*Hexen beschuldigten Frauen so Furchterregendes an sich hatten. Man sucht nach rational nachvollziehbaren, bewußten Motiven, die eine Angst vor Hexen plausibel erscheinen lassen. Die Ursachen für die Hexenangst sucht man bei den sogenannten Hexen, nicht bei den Menschen, die Frauen als solche beschuldigten.*“<sup>32)</sup> Demnach war Hexerei ein Vorgang, der sich in den Köpfen der Hexenbeschuldiger abspielte. Diese Vorgänge waren ihnen nicht bewußt, da sie von der Existenz der Hexen und Schadenzauberinnen fest überzeugt waren.

Man kann davon ausgehen, daß auch in Würzburg nicht nur der regierenden Obrigkeit und der intellektuellen Elite an der Ausrottung der Hexen lag. Daneben spielte Mißgunst und Neid der Bevölkerung in den Hexenverfolgungen eine wesentliche Rolle, da in deren Bewußtsein der Glaube an die Schadenzauberinnen tief verankert war. Folglich war bei den Bürgerinnen und Bürgern neben vielen Gründen wie Mißtrauen, Neid und Haß das Urmotiv zur Abhaltung von Hexenprozessen „die Furcht vor Verhexung.“<sup>33)</sup> Um diese Angst zu vernichten, wurden auf den Würzburger Scheiterhaufen mindesten 19 „fremde Weiber“ verbrannt, die weder durch ihr Alter oder Aussehen, noch durch ihr reales Verhalten, sondern allein durch ihre sozial schwache Lage als Hexen zu erklären sind.

## Anmerkungen:

- 1) Klaus Arnold: Hexenglaube und Humanismus bei Johannes Trithemius, in: Peter Segl (Hrsg.): Der Hexenhammer. Entstehung und Umfeld des „Malleus maleficarum“ von 1487. Köln 1988, S. 217–240, hier S. 239.
- 2) Zitiert nach Wolfgang Behringer: Hexen und Hexenprozesse. 3. Aufl. München 1997, S. 101.
- 3) Elmar Weiss: Die Hexenprozesse im Hochstift Würzburg, in: Peter Kolb/Ernst-Günter Krenig (Hrsg.): Unterfränkische Geschichte Bd. 3. Würzburg 1995, S. 327–361, hier: S. 333.
- 4) Ebd., S. 333f.
- 5) Zitiert nach Behringer, wie Anm. 2, S. 246f.
- 6) Zitiert nach Weiss, wie Anm. 3, S. 334.
- 7) Vgl. Friedrich Merzbacher: Die Hexenprozesse in Franken. 2. Aufl. München 1970, S. 172f.
- 8) Vgl. ebd., S. 41f.
- 9) Friedrich Merzbacher: Geschichte des Hexenprozesses im Hochstift Würzburg, in: Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst 2 (1950), S. 162–185, hier: S. 171.
- 10) Zitiert nach Harald Schwillus: Die Hexenprozesse gegen Würzburger Geistliche unter Fürstbischof Philipp Adolf von Ehrenberg. Würzburg 1989, S. 3.
- 11) Zitiert nach ebd., S. 4.
- 12) Zitiert nach Behringer, wie Anm. 2, S. 249.
- 13) Vgl. Merzbacher, wie Anm. 7, S. 47.
- 14) Zitiert nach Harald Schwillus: „Der bischoff läßt nit nach, bis er die gantze statt verbrennt hat“, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 49 (1987), S. 145–154, hier: S. 145.
- 15) Zitiert nach Behringer, wie Anm. 2, S. 260.
- 16) Ebd., S. 249f.
- 17) Ebd., S. 264.
- 18) Merzbacher, wie Anm. 7, S. 49.
- 19) Zitiert nach Behringer, wie Anm. 2, S. 124.
- 20) Merzbacher, wie Anm. 7, S. 71f.
- 21) Ebd., S. 77.
- 22) Ebd., S. 112.
- 23) Weiss, wie Anm. 3, S. 342.
- 24) Ebd.
- 25) Wolfgang Behringer: „Erhab sich das ganze Land zu ihrer Ausrottung“. Hexenprozesse und Hexenverfolgungen in Europa, in: Richard van Dülmen (Hrsg.): Hexenwelten. Magie und Imagination vom 16. bis 20. Jahrhundert. Frankfurt/Main 1987, S. 131–169, hier: S. 147.
- 26) Weiss, wie Anm. 3, S. 343,
- 27) Merzbacher, wie Anm. 7, S. 117.
- 28) Ebd., S. 118; Weiss, wie Anm. 3, S. 346.
- 29) Merzbacher, wie Anm. 7, S. 173.
- 30) Zitiert nach Harald Schwillus: „Neue Zeitung: Von sechshundert Hexen, Zauberern und Teufels-Bannern“, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 53 (1991), S. 231–237, hier: S. 235f.
- 31) Ebd., S. 236.
- 32) Evelyn Heinemann: Hexen und Hexenangst. Eine psychoanalytische Studie des Hexenwahns der Frühen Neuzeit. 2. Aufl. Göttingen 1998, S. 36.
- 33) Behringer, wie Anm. 25, S. 152.